

## **Neufassung der Habilitationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 07.09.2009<sup>1</sup>**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 02.09.2009 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) die nachfolgende Neufassung der Habilitationsordnung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Ziel des Habilitationsverfahrens**

Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre in einem bestimmten Fachgebiet.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten, Bestätigung der Habilitationsbemühungen in der Vorphase**

(1) Der für das Fachgebiet zuständige Fakultätsrat bildet für jedes Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission (§ 6). Sie entscheidet über die Zulassung und ist für das Verfahren und die Entscheidung über die Habilitation zuständig. Die Zuständigkeit der „Kommission für Folgenabschätzung und Ethik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ gemäß der „Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten“ bleibt unberührt.

(2) Bezieht sich die angestrebte Habilitation auf Fachgebiete mehrerer Fakultäten, so hat die Fakultät, bei dem die Habilitation beantragt wird, bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 7 und der Besetzung der Habilitationskommissionen die Fachvertreterinnen und Fachvertreter aus den Fakultäten, auf deren Fachgebiete sich die Habilitation gleichfalls beziehen soll, angemessen zu berücksichtigen. Der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter und der Besetzung der Habilitationskommission müssen die Fakultätsräte aller Fakultäten, die nach Satz 1 zu beteiligen sind, zustimmen.

(3) Der Senat entscheidet in Zweifels- und Streitfällen über die Zuständigkeiten gemäß Absatz 1 und über die Beteiligung der Fakultäten gemäß Absatz 2 an der Habilitationskommission.

(4) Wer eine Habilitation in einer Fakultät anstrebt, kann schon vor der Zulassung zur Habilitation bei

der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät eine schriftliche Bestätigung beantragen, dass sie oder er sich zurzeit in der Phase der Erstellung einer Habilitationsleistung zur Habilitation an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befindet. Diese Bestätigung durch die Fakultät setzt eine entsprechende Bestätigung durch eine für das Fachgebiet zuständige Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer voraus und ist zeitlich zu befristen.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation**

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:

1. die Vorlage der schriftlichen Habilitationsleistung;
2. die Promotion an einer deutschen Hochschule, den gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung;
3. die erfolgreiche Durchführung von studien-gangsbezogenen Lehrveranstaltungen an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung von mindestens zwei Semestern Dauer. Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gibt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Bewerberinnen und Bewerbern, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, Gelegenheit zu entsprechender Lehrtätigkeit.

(2) Die Zulassung ist insbesondere zu versagen, wenn:

1. das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, an der Universität nicht mit einer planmäßigen Professur vertreten ist;
2. ein anderes Habilitationsverfahren der Bewerberin oder des Bewerbers im selben Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen ist; die Möglichkeit der Umhabilitation nach § 16 bleibt davon unberührt;
3. die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung allein oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand eines erfolglos abgeschlossenen Habilitationsverfahrens gewesen ist.

### **§ 4**

#### **Antrag auf Zulassung zur Habilitation**

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation an-

<sup>1</sup> Datum der Veröffentlichung im Internet.

gestrebt wird, bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers darstellt;
2. die Promotionsurkunde oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung;
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten;
4. ein Verzeichnis der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
5. die schriftliche Habilitationsleistung (§ 5 Absatz 1) in vier Exemplaren;
6. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass bei der Anfertigung der schriftlichen Habilitationsleistung keine weiteren als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und die Leitlinien über gute wissenschaftliche Praxis der Universität beachtet wurden.
7. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über frühere Anträge auf Zulassung zur Habilitation und gegebenenfalls das Ergebnis des Verfahrens.

(3) Zur Habilitation zugelassene Bewerberinnen und Bewerber (Habilitandinnen und Habilitanden) können den Antrag auf Zulassung zur Habilitation zurücknehmen, solange ihnen die Gutachten nicht gemäß § 8 Absatz 2 zur Kenntnis gegeben sind. Die Habilitandin oder der Habilitand kann bis zur Entscheidung über die Habilitation nach § 12 auf Anregung der Habilitationskommission oder auf eigenen Wunsch im Einvernehmen mit der Habilitationskommission das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, ändern.

### § 5

#### Habilitationsleistungen

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss die herausgehobene Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf dem gewählten Fachgebiet nachweisen und besteht aus einer Habilitationschrift oder aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten, zu denen auch eine mit "summa cum laude" bewertete Dissertation und bereits veröffentlichte Arbeiten gehören können (kumulative Habilitationschrift). Eine gemeinschaftliche Habilitationsschrift kann angenommen werden, sofern die individuelle Habilitationsleistung deutlich abgrenzbar und be-

wertbar ist und die Themenstellung, etwa bei interdisziplinären Arbeiten, es erfordert.

(2) Eine kumulative Habilitationschrift soll eine ausführliche Zusammenfassung der eingereichten Arbeiten enthalten, in der insbesondere auch der eigenständige Anteil bei gemeinsamen Arbeiten dargestellt ist.

(3) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag von 45 Minuten Dauer in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, und aus einem sich anschließenden hochschulöffentlichen Kolloquium zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung über den Vortrag. Das Kolloquium soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

### § 6

#### Habilitationskommission und Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers

(1) Nachdem die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag gemäß § 4 Absatz 1 gestellt und alle Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 eingereicht hat, beantragt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich beim Fakultätsrat, eine Habilitationskommission zu bestellen.

(2) Der Habilitationskommission gehören fünf Professorinnen oder Professoren<sup>2</sup> oder Habilitierte an; von den Mitgliedern der Habilitationskommission müssen mindestens:

- a) drei Professorinnen oder Professoren sein,
- b) drei Mitglieder der Universität Oldenburg sein,
- c) drei das Fachgebiet der angestrebten Habilitation oder angrenzende Fachgebiete vertreten.

(3) Die Habilitationskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht.

(4) Die Habilitationskommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen vorbereitet, einberuft und leitet. Die erste Sitzung wird von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und eröffnet.

(5) Unverzüglich nach ihrer Wahl haben die Mitglieder der Habilitationskommission sämtliche Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 einzusehen. Die Habilitationskommission entscheidet möglichst in ihrer konstituierenden Sitzung über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Entscheidung,

<sup>2</sup> Hinweis: „Professorinnen/Professoren“ ist hier dienstrechtlich zu verstehen; Juniorprofessorinnen/en fallen nicht darunter.

dass die Zulassung auf Grund von § 3 Absatz 2 Nr. 1 zu versagen ist, bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch einen begründeten Bescheid der Dekanin oder des Dekans mitzuteilen, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(6) Stellt die Habilitationskommission in ihrer konstituierenden Sitzung fest, dass ihre Zusammensetzung Absatz 2 widerspricht, so spricht sie eine Empfehlung aus, wie die Habilitationskommission zusammengesetzt werden kann. Die Dekanin oder der Dekan beantragt aufgrund dieser Empfehlung unverzüglich die Bestellung einer Habilitationskommission gemäß Absatz 1. Die zunächst bestellten Mitglieder der Habilitationskommission können auch Mitglieder der nach Satz 1 neu zu bestellenden Habilitationskommission sein.

### § 7

#### Gutachterinnen und Gutachter

(1) Nachdem die Habilitationskommission die Bewerberin oder den Bewerber zugelassen hat, bestellt sie unverzüglich mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, die die schriftliche Habilitationsleistung, Lebenslauf und Schriftenverzeichnis erhalten. Die Habilitandin oder der Habilitand kann eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen; diesem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Die Habilitationskommission ist an den Vorschlag nicht gebunden. Es muss mindestens eine auswärtige Gutachterin oder ein auswärtiger Gutachter bestellt werden; es gelten die Befangenheitsregelungen der DFG entsprechend. Mitglieder der Universität Oldenburg dürfen die Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter nur ablehnen, wenn dadurch eine unzumutbare Belastung für die Erfüllung der sonstigen dienstlichen Aufgaben entsteht.

(2) Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer die *venia legendi* für ein Fach hat, das von der Habilitationsschrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird, oder wer die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat.

### § 8

#### Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung und dem Empfang der schriftlichen Habilitationsleistung ein schriftliches Gutachten erstatten, in dem sie die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen. Die Habilitationskommission kann neue Gutachterinnen oder Gutachter bestellen, wenn ein Gutachten nicht fristge-

mäß erstattet und seine Erstattung nicht in angemessener Frist zu erwarten ist. Für die neuen Gutachterinnen und Gutachter gelten die Sätze 1 und 2 und § 7.

(2) Nach Eingang aller Gutachten soll die Habilitationskommission die in den Gutachten geäußerte und für den Fortgang des Verfahrens wichtige Kritik der Habilitandin oder dem Habilitanden zur Kenntnis geben. Die namentliche Nennung von Gutachterinnen und Gutachtern unterbleibt, wenn der Fakultätsrat es allgemein beschließt oder eine Gutachterin oder ein Gutachter es wünscht. Das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 13 Absatz 3 wird davon nicht berührt. Die Habilitandin oder der Habilitand kann innerhalb eines Monats schriftlich zu der zur Kenntnis gegebenen Kritik gegenüber der Habilitationskommission Stellung nehmen.

### § 9

#### Auslage und Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens, erweiterte Habilitationskommission

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung, die eingegangenen Gutachten und gegebenenfalls die Stellungnahme der Habilitandin oder des Habilitanden werden von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät einen Monat für die Mitglieder der Professorengruppe und die habilitierten Mitglieder der betroffenen Fakultäten zur Einsichtnahme ausgelegt. Sie werden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich über die Auslegung informiert und sind zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist berechtigt. Der Auslegungszeitraum sollte zumindest teilweise in der Vorlesungszeit liegen.

(2) Mit der Mitteilung nach Absatz 1, Satz 2, werden die Angehörigen der Professorengruppe darauf hingewiesen, dass sie berechtigt sind, stimmberichtig an den weiteren Entscheidungen der Habilitationskommission teilzunehmen, wenn sie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen und spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist ein schriftliches Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung vorlegen; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Angehörige der Professorengruppe, die ihr Stimmrecht nach Absatz 2 wahrnehmen, haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Habilitationskommission. Sie bilden zusammen mit dieser die erweiterte Habilitationskommission mit dem bisherigen Vorsitz. Die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit.

(4) Nach Eingang aller Stellungnahmen gemäß Absatz 2 und § 8 Absatz 2 entscheidet die erweiterte Habilitationskommission mit der Mehrheit der

Stimmen ihrer Mitglieder, ob das Verfahren weitergeführt wird oder die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt wird. Vor dieser Entscheidung kann die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Einholung eines oder mehrerer weiterer Gutachten beschließen.

### § 10

#### Scheitern des Habilitationsverfahrens

(1) Wenn die erweiterte Habilitationskommission gemäß § 9 Absatz 4 entschieden hat, dass die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt wird, ist das Habilitationsverfahren erfolglos abgeschlossen.

(2) Tritt die Habilitandin oder der Habilitand nach Kenntnisnahme der Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 oder § 9 Absatz 2 von dem Antrag auf Habilitation zurück, so wird das Verfahren nicht weitergeführt und gilt als gescheitert.

(3) Über ein gescheitertes Verfahren berichtet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission unverzüglich der Dekanin oder dem Dekan unter Beifügung aller Gutachten und Stellungnahmen. Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fakultätsrat über das gescheiterte Verfahren. Der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber ist die Ablehnung der Habilitation schriftlich zu begründen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 11

#### Hochschulöffentlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Hat die erweiterte Habilitationskommission den Fortgang des Verfahrens beschlossen, so fordert sie die Habilitandin oder den Habilitanden auf, der Kommission drei Themen (Titel und Zusammenfassung) für den hochschulöffentlichen Vortrag zur Auswahl vorzulegen, die insgesamt erkennen lassen, dass sie oder er hinreichend breite Kenntnisse in dem Fachgebiet besitzt, für das die Habilitation angestrebt wird. Der Vortrag soll wissenschaftlichen Charakter haben und die didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden erkennen lassen. Die erweiterte Habilitationskommission fordert von der Habilitandin oder dem Habilitanden einen neuen Vorschlag, wenn die bisherigen Vorschläge nicht den Anforderungen der Sätze 1 und 2 genügen. Das Thema des Vortrages wird von der erweiterten Habilitationskommission festgesetzt, wenn auch zwei weitere Vorschläge der Habilitandin oder des Habilitanden nicht den Anforderungen der Sätze 1 und 2 genügen.

(2) Nach der Entscheidung über das Thema vereinbart die Vorsitzende oder der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission mit der Habilitandin oder dem Habilitanden den Termin für den hochschulöffentlichen Vortrag, der möglichst nicht in der veranstaltungsfreien Zeit stattfinden soll.

(3) Hochschulöffentlicher Vortrag und Kolloquium gemäß § 5 Absatz 3 werden in einer Sitzung der erweiterten Habilitationskommission durchgeführt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission und die Dekanin oder der Dekan laden zwei Wochen vorher hochschulöffentlich zum Vortrag und Kolloquium ein.

### § 12

#### Entscheidung über die Habilitation

(1) Die erweiterte Habilitationskommission entscheidet unter Mitwirkung und mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, auf Grund der Beratung über Vortrag und Kolloquium und unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und Absatz 2 über die Habilitation. Diejenigen Gutachterinnen und Gutachter, die nicht gemäß Satz 1 stimmberechtigt an der Entscheidung über die Habilitation mitwirken und die an Vortrag und Kolloquium gemäß § 11 teilgenommen haben, können als Sachverständige an der Beratung der erweiterten Habilitationskommission über die Habilitation teilnehmen. Die Beratung über Vortrag und Kolloquium sowie die Entscheidung über die Habilitation finden in nichtöffentlicher Sitzung unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium statt. Über die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe fertigt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission ein Protokoll an.

(2) Ist die Mehrheit der erweiterten Habilitationskommission auf Grund der Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden in dem hochschulöffentlichen Vortrag und in dem anschließenden Kolloquium der Auffassung, dass die Habilitandin oder der Habilitand nicht die Befähigung nach § 1 Absatz 1 nachgewiesen hat, so kann die Habilitandin oder der Habilitand Vortrag und Kolloquium einmal mit einem neuen Thema wiederholen. Absatz 1 und § 11 finden entsprechende Anwendung. Eine ablehnende Entscheidung über die Habilitation ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch einen begründeten Bescheid der Dekanin oder des Dekans mitzuteilen, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

### § 13

#### Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission erstattet der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten Bericht über das abgeschlossene Habilitationsverfahren. Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fakultätsrat über den Abschluss des Verfahrens.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird unverzüglich eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. Die Urkunde benennt die Habilitations-

leistungen sowie das Fachgebiet, auf das sich die Habilitation bezieht.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber oder die Habilitandin oder der Habilitand, unter Beachtung von § 8 (2) Satz 2, Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten nehmen.

#### § 14

##### Rechtsstellung der oder des Habilitierten

(1) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde erwirbt die oder der Habilitierte das Recht, an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in dem Fachgebiet der Habilitation Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl selbständig anzubieten. Eine Betrauung der Habilitierten mit der selbständigen Vertretung ihres Faches in Forschung und Lehre ist damit nicht verbunden. Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Carl von Ossietzky Universität Oldenburg werden durch die Lehrbefugnis nicht berührt. Darauf sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben bei Aushändigung der Habilitationsurkunde schriftlich hinzuweisen.

(2) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der von der Dekanin oder dem Dekan eingeladen wird.

(3) Die oder der Habilitierte erhält den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors und die Berechtigung, an den Dokortitel den Zusatz „habil.“ anzufügen; Habilitierte, die keinen Dokortitel erworben haben, erhalten den akademischen Grad "Dr. habil.". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde gemäß **Anlage 1** aus.

(4) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, den Titel "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen, solange sie oder er regelmäßig selbständige Lehrveranstaltungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Umfang von mindestens 1 LVS pro Semester anbietet (sog. Titellehre). Die Titellehre ist unentgeltlich zu erbringen, bei Beschäftigten der Universität zudem außerhalb der Dienstaufgaben, welche durch die Titellehre nicht berührt werden. Selbständige Lehrtätigkeit aufgrund von Lehraufträgen wird hierauf angerechnet. Über die Titelverleihung stellt die Hochschule eine Urkunde gemäß **Anlage 2** aus<sup>3</sup>. Will die Privatdozentin oder der

Privatdozent ihre oder seine Lehrtätigkeit für ein Semester unterbrechen, so hat sie oder er dies der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit mitzuteilen. Eine längere Unterbrechung ist nur mit Genehmigung des Fakultätsrates zulässig. Will die Privatdozentin oder der Privatdozent die Lehrtätigkeit ganz einstellen, ist die Urkunde gemäß Anlage 2 zurückzugeben.

(5) Durch die Habilitation wird kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, auf eine Vergütung, auf eine Anstellung oder eine Berufung begründet. Bei der Vergabe von Verwaltungs- oder Vertretungsprofessuren und Lehraufträgen sollen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg habilitierte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher fachlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen die an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Habilitierten einen zur Fortführung ihrer Forschungstätigkeit erforderlichen Arbeitsplatz erhalten.

#### § 15

##### Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die gemäß § 5 Absatz 1 vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung ist nach Abschluss des Verfahrens ganz oder in wesentlichen Auszügen durch die Habilitierte oder den Habilitierten zu veröffentlichen, sofern diese nicht bereits veröffentlicht waren. Die Universität fördert die Veröffentlichung; insbesondere können Druckkostenzuschüsse gewährt werden.

(2) Die oder der Habilitierte hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens von der schriftlichen Habilitationsleistung oder von der Veröffentlichung gemäß Absatz 1 ein Exemplar dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unter Hinweis auf das abgeschlossene Habilitationsverfahren kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### § 16

##### Umhabilitation im selben Fachgebiet

Wer sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert hat, kann bei der zuständigen Fakultät der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Umhabilitation beantragen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend. Die Habilitationskommission kann durch Beschluss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder auf eine eigene Begutachtung der früheren anderweitig erbrachten Habilitationsleistungen nach § 8 dieser Ordnung verzichten. Durch die Umhabilitation erlangt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Rechtsstellung einer oder eines Habilitierten nach dieser Habilitationsordnung. Hier-

<sup>3</sup> Anm. d. Rechtsreferats: Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die den Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ führen, können auf Antrag im Einzelfall zusätzlich von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Dienstvorgesetzte/r i.S.d. § 48 Abs. 3 S. 3 NHG durch einen gesonderten „Betrauungsakt“ mit der selbständigen Vertretung ihres Faches im Rahmen ihrer Dienstaufgaben als WiMi betraut werden.

über stellt die Hochschule Urkunden gemäß **Anlage 3** aus.

### § 17

#### **Akademischer Titel 'Außerplanmäßige Professorin' oder 'Außerplanmäßiger Professor'**

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG erfüllen und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre gemäß Abs. 7 wahrnehmen. Den Titel verleiht das Präsidium auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.

(2) Das Präsidium kann auf begründeten Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, den akademischen Titel 'außerplanmäßige Professorin' oder 'außerplanmäßiger Professor' für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verleihen, wenn sie im Sinne einer Berufungsfähigkeit eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit gemäß Abs. 3 sowie erfolgreiche Forschungsleistungen nach Abs. 4 während der Dauer von drei Jahren nach Abschluss der Habilitation nachweisen. Über die Titelverleihung stellt die Hochschule eine Urkunde gemäß **Anlage 4** aus<sup>4</sup>. Ferner wird das Personaldezernat schriftlich darüber von der Fakultät unterrichtet.

(3) Die selbständige Lehrtätigkeit gemäß Absatz 2 muss für das Fach typische Veranstaltungen im Bachelor- und Masterstudium bzw., soweit noch vorhanden, im Grund- und Hauptstudium umfassen. Der Mindestumfang beträgt im Durchschnitt 4 LVS pro Semester, auf jeden Fall aber insgesamt 24 LVS für die in Absatz 2 genannte Dauer. Diese 24 LVS können auch kumulativ nach mehr als drei Jahren für das Fach erbracht werden. Die geforderte selbständige Lehrtätigkeit kann durch Lehraufträge und unentgeltliche Titellehre erbracht werden.

(4) Bei Beschäftigten nach § 31 NHG können die nach Absatz 2 Satz 1 geforderten Forschungsleistungen entweder aus selbständigen außerhalb der Dienstaufgaben oder unselbständigen im Rahmen der Dienstaufgaben erbrachten Forschungsleistungen bestehen.

<sup>4</sup> Anm. d. Rechtsreferats: Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ führen, können auf Antrag im Einzelfall zusätzlich von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Dienstvorgesetzte/r i.S.d. § 48 Abs. 3 S. 3 NHG durch einen gesonderten „Betrauungsakt“ mit der selbständigen Vertretung ihres Faches im Rahmen ihrer Dienstaufgaben als WiMi betraut werden.

(5) Der zuständige Fakultätsrat wählt eine Kommission, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist und die die Aufgabe hat, die Qualifikation nach den Absatz 2 bis 4 zu prüfen. Wenn die Kommission zu der Auffassung gelangt ist, dass die Befähigung die Eröffnung des Verfahrens gestattet, bestimmt sie mindestens zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der Leistungen, die nicht am Promotions- oder Habilitationsverfahren beteiligt gewesen sein sollen. Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratungen entscheidet die Kommission mit 2/3-Mehrheit über den Fortgang des Verfahrens. Sie leitet den Vorschlag zusammen mit den Antragsunterlagen und den Gutachten zur Beschlussfassung an den Fakultätsrat weiter.

(6) Der Beschluss des Fakultätsrats, einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen, bedarf Mehrheiten wie in einem Berufungsverfahren.

(7) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, den Titel "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" nach Verleihung so lange zu führen, wie sie oder er regelmäßig selbständige Lehrveranstaltungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Umfang von mindestens 2 Lehrveranstaltungen mit insgesamt mindestens 4 LVS in jedem Studienjahr anbietet. Bei außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren ohne Beschäftigungsverhältnis zur Universität gilt, wenn sie keine entsprechenden Lehraufträge erhalten, eine reduzierte Anzahl von 1 LVS pro Semester, die durch unentgeltliche Titellehre zu erfüllen ist. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen muss von der jeweiligen Studiendekanin oder dem jeweiligen Studiendekan der Fakultät dem Fakultätsrat gegenüber bestätigt werden. § 14 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Der Senat kann dem Präsidium aufgrund eines Antrages der Fakultät vorschlagen, die Befugnis, den akademischen Titel 'außerplanmäßige Professorin' oder 'außerplanmäßiger Professor' zu führen, zu widerrufen, wenn die oder der Habilitierte zwei Jahre in ihrem oder seinem Fachgebiet an der Universität Oldenburg nicht mehr selbständig gelehrt hat und die Habilitierte oder der Habilitierte der Fakultät nicht innerhalb dieser Zeit schriftlich mitgeteilt hat, dass sie oder er die Lehrtätigkeit in absehbarer Zeit wieder aufnehmen wird. § 14 Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.

### § 18

#### **Beschwerde- und Widerspruchsverfahren**

(1) Wegen Verfahrensfehlern, insbesondere betreffend die Zusammensetzung der Habilitationskommission, die Auswahl der Gutachter, die Behandlung von Stellungnahmen gemäß § 9, können die nach § 9 Abs. 1 berechtigten Personen bereits während des Habilitationsverfahrens Beschwerde bei der Dekanin oder dem Dekan binnen einer Frist

von einem Monat nach Kenntnis des Verfahrensfehlers einlegen. Über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats zu entscheiden und die Entscheidung zu begründen. Gegen die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Präsidium eingelegt werden. Das Präsidium kann Akteneinsicht sowie Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten verlangen und entscheidet über die Beschwerde.

(2) Gegen Entscheidungen, die die Bewertung der Habilitation betreffen (§§ 9 Abs. 4, 12) kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(3) Ändern Habilitationskommission oder erweiterte Habilitationskommission oder Gutachterin oder Gutachter ihre jeweilige Bewertungsentscheidung, so hilft die Dekanin oder der Dekan dem Widerspruch ab. Andernfalls leitet sie oder er den Widerspruch dem Fakultätsrat zur Entscheidung zu. Der Fakultätsrat darf die Bewertungsentscheidungen der Habilitationskommission, der erweiterten Habilitationskommission, einer Gutachterin oder eines Gutachters nur daraufhin überprüfen, ob

- die maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht beachtet sind,
- von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeine Bewertungsgrundsätze verkannt worden sind oder
- sachfremde Erwägungen maßgeblich gewesen sind.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Habilitandin oder ein Habilitand kann eine Professorin oder einen Professor oder eine Habilitierte oder einen Habilitierten als Sondergutachterin oder Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Die Bewerberin oder der Bewerber bzw. der Habilitandin oder dem Habilitanden und der Sondergutachterin oder dem Sondergutachter sind vor der Entscheidung der Habilitationskommission, der Gutachterin oder des Gutachters und des Fakultätsrats über den Widerspruch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und gegebenenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 19 Rücknahme**

(1) Die Verleihung der in dieser Ordnung genannten Hochschulgrade, Titel und Befugnisse kann zurückgenommen werden, wenn die ihnen zugrunde liegende Habilitation nachträglich nicht für bestanden erklärt ist, die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen, die Verleihung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt worden ist oder sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt ergänzend.

(2) Vor der Rücknahme ist der oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit die Gründe für die Rücknahme den Zuständigkeitsbereich der Kommission für Ethik und Forschungsfolgenabschätzung berühren, ist auch der Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu sind ihr alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Über die Rücknahme entscheidet das Präsidium nach Anhörung der zuständigen Fakultät, welche ihrerseits der zuständigen Habilitationskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Die Rücknahme ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 20 Widerruf der Lehrbefugnis**

(1) Die Verleihung der in dieser Ordnung genannten Hochschulgrade, Titel und Befugnisse kann außer in den Fällen des § 49 VwVfG auch dann widerrufen werden, wenn:

- a) die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit der Verleihung verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit in schwerwiegender Weise missbraucht hat. Eine Straftat darf nur berücksichtigt werden, wenn sie zu einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Handlung führte;
- b) eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die zugleich Beamtin oder der zugleich Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist, als solche oder solcher im Disziplinarverfahren aus dem Dienst rechtskräftig entfernt worden ist;
- c) eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die zugleich Beamtin oder der zugleich Beamter auf Widerruf ist, aus Gründen, bei deren Vorliegen in einem Disziplinarverfahren eine Entfernung aus dem Dienst in Betracht kä-

me, rechtskräftig aus dem Dienst entlassen worden ist;

- d) eine Habilitierte oder ein Habilitierter sich aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen der Aufforderung der für die Lehre zuständigen Fakultät widersetzt, der ihr oder ihm obliegenden Lehrverpflichtung gemäß den §§ 14 Abs. 4, 17 Abs. 7 nachzukommen (der Widerruf erstreckt sich in diesem Falle nicht auf den Hochschulgrad).

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) und b) das Verfahren bzw. Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, kann das Präsidium nach Anhörung der zuständigen Fakultät der oder dem Betroffenen für die Dauer des Verfahrens die Ausübung der Lehrbefugnis vorläufig untersagen.

(3) Vor dem Widerruf ist der Habilitierten oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit die Gründe für den Widerruf den Zuständigkeitsbereich der Kommission für Ethik und Forschungsfolgenabschätzung berühren, ist auch der Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu sind ihr alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Über die Entziehung entscheidet das Präsidium nach Anhörung der zuständigen Fakultät. Der Widerruf ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.

## **§ 21 Übergangsregelungen**

(1) Habilitationsverfahren, für die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits der Antrag auf Zulassung zur Habilitation gestellt worden ist, können auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers oder der Habilitandin oder des Habilitanden nach der Habilitationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 14.07.1997 (AM 4/97), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01.02.2002 (AM 1/2002), durchgeführt werden. Für darauf aufbauende spätere Titelverleihungen (PD, apl. Prof.) gelten jedoch die Vorschriften dieser Ordnung.

(2) § 14 Abs. 1 S. 2 findet keine Anwendung auf Habilitationsverfahren, die vor dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen wurden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Habilitationsordnung vom

14.07.2007, zuletzt geändert am 01.02.2002, außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt auch die „Ordnung zur Verleihung und Führung des akademischen Titels ‚apl. Prof.‘“ vom 08.02.2005 (Amtliche Mitteilungen 1/2005, S. 3) außer Kraft.

**Anlage 1**

Logo

*Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg*

stellt durch die Fakultät

.....

die herausgehobene Befähigung

von

Frau / Herrn\*

.....

geboren am ..... in .....

zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre in dem Fachgebiet

.....

mit dem Schwerpunkt „.....“ fest, nachdem aufgrund der Habilitationsschrift

.....

und der übrigen Habilitationsleistungen das Habilitationsverfahren am ..... erfolgreich abgeschlossen wurde.

Sie/Er\* erhält die Befugnis zur selbständigen Lehre in diesem Fachgebiet an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Die Fakultät verleiht ihr/ihm\* den akademischen Grad

Dr. .... \* habil.

Oldenburg, den .....

Siegel

\_\_\_\_\_  
Präsidentin/Präsident\*\_\_\_\_\_  
Dekanin/Dekan\*

\* zutreffendes einfügen

**Anlage 2**

Logo

*Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg*

verleiht

Frau/Herr\* .....

durch die Fakultät

.....

den Titel

Privatdozentin/Privatdozent\*.

Frau/Herr ..... ist so lange berechtigt, den Titel zu führen, wie sie/er\* regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg entsprechend der jeweils aktuellen Habilitationsordnung anbietet.

Oldenburg, den .....

Siegel

---

Präsidentin/Präsident\*

---

Dekanin/Dekan\*

\* zutreffendes einfügen

**Anlage 3**

Logo

*Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg*

stellt durch die Fakultät

.....

die herausgehobene Befähigung

von

Frau/Herrn\*

.....

geboren am ..... in .....

zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre in dem Fachgebiet

.....

mit dem Schwerpunkt „.....“ fest, nachdem aufgrund der Habilitationsschrift\*\*

.....

und der übrigen Habilitationsleistungen\*\* das Verfahren der Umhabilitation

am ..... erfolgreich abgeschlossen wurde.

Sie/Er\* erhält die Befugnis zur selbständigen Lehre in diesem Fachgebiet an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Die Fakultät verleiht ihr/ihm\* den akademischen Grad

Dr. .... \* habil.

Siegel

\_\_\_\_\_  
Präsidentin/Präsident\*

\_\_\_\_\_  
Dekanin/Dekan\*

Oldenburg, den .....

\* zutreffendes einfügen

\*\* zutreffendes einfügen, nicht zutreffendes streichen